

Konsultation 14/2011
Geschäftszeichen: WA 11-FR 4100-2011/0001

Entwurf einer Rechtsverordnung

Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte oder als Compliance-Beauftragte und über die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes

(WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung – WpHGMAAnzV)

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 34d Absatz 6 Satz 1 und 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch die Verordnung vom 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 938) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Sachkunde

- § 1 Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung
- § 2 Sachkunde des Vertriebsbeauftragten
- § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten
- § 4 Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis
- § 5 Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit
- § 6 Zuverlässigkeit

Abschnitt 2 Anzeigen

- § 7 Einreichung der Anzeigen
- § 8 Inhalt der Anzeigen

Seite 2 | 14

A b s c h n i t t 3
D a t e n b a n k

§ 9 Inhalt der Datenbank

§ 10 Verantwortlichkeit

§ 11 Dauer der Speicherung

A b s c h n i t t 4
S c h l u s s v o r s c h r i f t e n

§ 12 Inkrafttreten

A b s c h n i t t 1

S a c h k u n d e

§ 1

Sachkunde des Mitarbeiters in der Anlageberatung

(1) Mitarbeiter in der Anlageberatung im Sinne des § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. Kundenberatung:

- a) Bedarfsermittlung,
- b) Lösungsmöglichkeiten,
- c) Produktdarstellung und -information und
- d) Serviceerwartungen des Kunden, Besuchsvorbereitung, Kundenkontakte, Kundengespräch, Kundenbetreuung;

2. rechtliche Grundlagen der Anlageberatung:

- a) Vertragsrecht und
- b) einschlägige Vorschriften des Wertpapierhandels- und des Investmentgesetzes, die bei der Anlageberatung oder der Anbahnung der Anlageberatung zu beachten sind;

Seite 3 | 14

3. fachliche Grundlagen:

- a) Funktionsweise der Finanzinstrumente,
- b) Risiken der Finanzinstrumente und
- c) Gesamtheit aller im Zusammenhang mit den Geschäften anfallenden Kosten.

Die nach Satz 2 Nummer 3 erforderlichen Kenntnisse müssen sich auf die Arten von Finanzinstrumenten beziehen, die Gegenstand der Anlageberatung des Mitarbeiters sein können.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 2

Sachkunde des Vertriebsbeauftragten

Der Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes muss für seine Tätigkeit neben Kenntnissen über die gesetzlichen Anforderungen an Vertriebsvorgaben sowie deren Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung auch die für die Erbringung der Anlageberatung erforderliche Sachkunde haben. § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden, wobei hinsichtlich der fachlichen Grundlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 auf diejenigen Finanzinstrumente und Geschäfte abzustellen ist, für die Vertriebsvorgaben ausgestaltet, umgesetzt oder überwacht werden.

§ 3

Sachkunde des Compliance-Beauftragten

(1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes muss die für seine Tätigkeit erforderliche Sachkunde haben. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:

1. rechtliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhalten sind,

Seite 4 | 14

- b) Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassen worden sind,
- c) umfassende Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen,
- d) Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Compliance-Funktion und des Compliance-Beauftragten,
- e) soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und,
- f) soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden besonderen rechtlichen Anforderungen;

2. fachliche Kenntnisse:

- a) Kenntnisse der Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt,
- b) Kenntnisse sämtlicher Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, die durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbracht werden, sowie der von ihnen ausgehenden Risiken,
- c) Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Finanzinstrumente, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen erbringt,
- d) Erkennen möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und
- e) Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen sein.

§ 4

Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis

Die erforderliche Sachkunde im Sinne der §§ 1 bis 3 gilt insbesondere durch die folgenden Berufsqualifikationen und deren Nachfolgeberufe als nachgewiesen:

1. Sachkunde im Sinne der §§ 1 und 2:

- a) Abschlusszeugnis eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Banken oder Finanzdienstleistungen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
- b) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investmentkaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden, oder
- c) Abschlusszeugnis als Bankfachwirt oder -wirtin (IHK), Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK) oder Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK), als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK), soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden.

2. Für den Nachweis der Sachkunde nach den §§ 1 und 2 werden darüber hinaus folgende Berufsqualifikationen anerkannt:

- a) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt einer Bank- oder Sparkassenakademie, oder
- b) Abschlusszeugnis als Bankfachwirt (Sparkassenakademie),
soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden.

3. Sachkunde im Sinne des § 3:

- a) Abschlusszeugnis eines Studiums der Rechtswissenschaft,
- b) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 1 Buchstabe a oder
- c) Abschlusszeugnis gemäß Nummer 2 Buchstabe a.

Bei Personen, die seit dem 1. Januar 2006 weitestgehend ununterbrochen als Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wert-

papierdienstleistungsunternehmens tätig waren, wird vermutet, dass sie jeweils die erforderliche Sachkunde haben, wenn die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 bis 3 des Wertpapierhandelsgesetzes bis zum [einsetzen: Tag des ersten Tages des sechsten auf den Inkrafttretenstermin des Artikels 7 Absatz 4 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes folgenden Kalendermonats] eingereicht werden. Die Vermutung nach Satz 2 gilt auch dann, wenn die entsprechende Berufserfahrung ganz oder teilweise bei Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b des Kreditwesengesetzes, die die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringen, erworben wurde. § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 bleiben unberührt.

§ 5

Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den §§ 1, 2 oder 3 werden auch Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die

1. von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind und
2. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um als Mitarbeiter einer Wertpapierdienstleistungsfirma im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1, L 45 vom 16.2.2005, S. 18), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer vergleichbaren Tätigkeit betraut zu werden.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die Sachkunde durch jedes andere geeignete Dokument, insbesondere Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, gegebenenfalls in Verbindung mit Stellenbeschreibungen, nachgewiesen werden.

§ 6

Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 34d Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes hat in der Regel nicht, wer in den letzten

fünf Jahren vor Beginn einer anzeigepflichtigen Tätigkeit wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers, einer Insolvenzstraftat, einer Steuerhinterziehung oder aufgrund des § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes rechtskräftig verurteilt worden ist.

Abschnitt 2

Anzeigen

§ 7

Einreichung der Anzeigen

Die Anzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 des Wertpapierhandelsgesetzes sind im Wege der Datenfernübertragung (elektronische Übermittlung) unter Verwendung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Anzeigeverfahrens einzureichen. Bei der elektronischen Übermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verfahren einzusetzen, die die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleisten. Im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens ist eine Anmeldung bei der Bundesanstalt erforderlich. Die Anmeldung hat über die Internetseite der Bundesanstalt zu erfolgen. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens erforderliche Zugangskennung zu. Unmittelbar nach jeder erfolgreichen Übermittlung einer Anzeige erhält das Unternehmen eine Bestätigung über deren Eingang bei der Bundesanstalt.

§ 8

Inhalt der Anzeigen

(1) Die Erstanzeigen nach § 34d Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Vorschrift des § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes, auf deren Grundlage die Anzeige erfolgt, und die Tätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift, mit denen der Mitarbeiter betraut werden soll,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen, den Tag und den Ort der Geburt des Mitarbeiters und

3. den Tag des Beginns der anzeigepflichtigen Tätigkeit für das Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

(2) Eine Anzeige nach § 34d Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes muss, sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Vertriebsbeauftragte im Sinne des § 34d Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes hat, den aufgrund der Organisationsstruktur des Wertpapierdienstleistungsunternehmens für den angezeigten Mitarbeiter zuständigen Vertriebsbeauftragten enthalten.

(3) Jede Änderung der angezeigten Angaben ist als Änderungsanzeige nach § 34d Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes innerhalb eines Monats, nachdem die Änderung eingetreten ist, in dem in § 7 vorgegebenen Verfahren einzureichen. Wird der Mitarbeiter von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nicht mehr mit der angezeigten Tätigkeit betraut, ist der Tag der Beendigung der angezeigten Tätigkeit anzuzeigen.

(4) Die Anzeige einer Beschwerde nach § 34d Absatz 1 Satz 4 des Wertpapierhandelsgesetzes muss

1. das Datum, an dem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen, den Vornamen und die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen mitgeteilte eindeutige alphanumerische Kennnummer nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 des Mitarbeiters, aufgrund dessen Tätigkeit die Beschwerde erhoben worden ist, und,
3. sofern das Wertpapierdienstleistungsunternehmen über mehrere Zweigstellen, Zweigniederlassungen oder sonstige Organisationseinheiten verfügt, die Bezeichnung und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) der Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstigen Organisationseinheit, der der Mitarbeiter nach Nummer 2 zum Zeitpunkt der Anlageberatung, die Anlass der anzuzeigenden Beschwerde war, zugeordnet war, oder für welche er zu diesem Zeitpunkt überwiegend oder in der Regel seine Tätigkeit ausgeübt hat,

enthalten. Die Anzeige ist spätestens innerhalb eines Monats, nachdem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, bei der Bundesanstalt einzureichen. Mehrere Beschwerden können in chronologischer Reihenfolge zu einer Anzeige zusammengefasst werden.

A b s c h n i t t 3

D a t e n b a n k

§ 9

Inhalt der Datenbank

(1) Die Angaben aus den Anzeigen nach § 8 werden automatisiert in der Datenbank nach § 34d Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes gespeichert.

(2) In der Datenbank werden außerdem folgende Angaben gespeichert:

1. eine eindeutige, von der Bundesanstalt vergebene alphanumerische Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter, die dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Erstattung der Erstanzeige mitgeteilt wird,
2. die Firma, die Rechtsform und der Sitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Sitzstaat) des anzeigenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens,
3. der Tag, an dem die Anzeige über den Beginn der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
4. der Tag, an dem die Anzeige über die Beendigung der angezeigten Tätigkeit bei der Bundesanstalt eingegangen ist,
5. der Tag, an dem Angaben über den Beginn oder das Ende der angezeigten Tätigkeit abgeändert oder berichtigt worden sind,
6. der angezeigte Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
7. Anordnungen nach § 34d Absatz 4, die gegenüber dem Mitarbeiter oder aufgrund des Mitarbeiters gegen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen ergangen sind, und
8. sofern der Mitarbeiter in den letzten fünf Jahren bereits für das gleiche oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig war,
 - a) den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der seinerzeit angezeigten Tätigkeit auch dann, wenn diese Daten nachträglich abgeändert oder berichtigt worden sind,
 - b) das Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das die Tätigkeit seinerzeit angezeigt hat, und

Seite 10 | 14

- c) die nach § 8 Absatz 5 angezeigte Beschwerden, die diese frühere Tätigkeit betreffen.

§ 10

Verantwortlichkeit

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der von ihm angezeigten und automatisiert in die Datenbank eingestellten Angaben. Erforderliche Berichtigungen sind unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens vorzunehmen.

§ 11

Dauer der Speicherung

Eintragungen nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 2 Nummer 7 sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beschwerde gegenüber der Bundesanstalt angezeigt worden ist, oder fünf Jahre nach dem Tag, an dem die Anordnung erlassen worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen. Alle übrigen Eintragungen sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Tätigkeit für das anzeigende Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigt worden ist, durch die Bundesanstalt aus der Datenbank zu löschen.

Abschnitt 4

Schlussvorschriften

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des § 34d Absatz 1 bis 5 WpHG nach Artikel 7 des Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Verordnung konkretisiert zum einen die nach § 34d Absatz 1 bis 3, jeweils Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes Sachkunde- und Zuverlässigkeitsanforderungen an Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte.

Die Verordnung enthält zudem technische Regelungen zu der durch das Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts eingeführten Datenbank über Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebs- und Compliance-Beauftragte bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (§ 34d Wertpapierhandelsgesetz).

Durch die Konkretisierung entstehen für die Wirtschaft über die im Gesetz ausgewiesenen Kosten hinaus (einmalig ca. 3 Mio. €, laufend ca. 800 TEUR) keinen weiteren Bürokratiekosten oder Kosten aus Erfüllungsaufwand. Für die Verwaltung wurden im Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts keine Kosten ausgewiesen. Für die Verordnung ist hier allerdings erstmals der Erfüllungsaufwand auszuweisen, obwohl die grundsätzliche Pflicht zur Errichtung der Datenbank im Gesetz festgelegt wurde.

Es wurden folgende Erfüllungsaufwandspflichten identifiziert, die insgesamt Kosten von ca. 600 TEUR aufweisen. Der größte Anteil entfällt dabei mit ca. 460 TEUR auf einmalige Kosten bei Einführung der Datenbank.

Paragraf	Inhalt	Komplexität	Zeit in Min.	Tarif in EUR/h	Fallzahl (N)	Erfüllungsaufwand gesamt
§ 7	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 34d durch BaFin - einmalig bei Erstregistrierung	einfach	1	24,50	400.000	228.667
§ 7	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 34d durch BaFin - laufend	einfach	1	24,50	104.860	59.945
§ 9	Automatisierte Speicherung in der Datenbank - Initialisiereng	einfach	1	24,50	400.000	228.667
§ 9	Automatisierte Speicherung in der Datenbank- laufend	einfach	1	24,50	104.860	59.945

§11	Löschung von Beschwerden nach 5 Jahresfrist	einfach	11	24,50	2.860	17.985
Gesamt						595.208

Dabei wurden die Zeitwerte nach einem standardisierten Modell ermittelt und eine Sach- und IT-Kostenpauschale von 40% angenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Sachkunde)

Der Abschnitt 1 der Verordnung fasst abstrakt die an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen und stellt diese des Weiteren in Bezug zu der konkreten Tätigkeit und deren Umfang im Einzelfall.

Zu § 1 und § 2 (Anlageberater und Vertriebsbeauftragter)

Die Vorschriften beschreiben abstrakt die Anforderungen an die Qualifikation von Anlageberatern und Vertriebsbeauftragten. Da Vertriebsvorgaben und deren Ausgestaltung, Umsetzung, Überwachung und Durchführung die bei der Anlageberatung zu beachtenden Pflichten zu berücksichtigen haben, müssen auch Vertriebsbeauftragte die für die Anlageberatung notwendige Sachkunde besitzen. Insgesamt sind die Anforderungen in Bezug zum Umfang der Tätigkeit zu stellen, beispielsweise zu welchen Finanzinstrumenten Anlageberatung erbracht wird. Die Kenntnisse müssen der Komplexität der betroffenen Anlageberatung angemessen sein. Bei Vertriebsbeauftragten ist des Weiteren die Reichweite innerhalb des Unternehmens zu berücksichtigen, auf die sich die Vertriebsvorgaben auswirken.

Der Nachweis nach § 1 Absatz 2 ist nicht gegenüber der Bundesanstalt zu erbringen, sondern muss intern bei dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorliegen. Der Nachweis kann im Einzelfall auch durch eigene Schulung des Unternehmens erfolgen. Hierbei wird das Wertpapierdienstleistungsunternehmen regelmäßig den Inhalt der Fortbildung, die zeitliche Dauer der einzelnen Module nebst der Gesamtveranstaltung, die Zielgruppe und die Teilnehmer würdigen und dokumentieren (beispielsweise durch Einladung, Anmeldungen und Teilnahmebescheinigung).

Die Verantwortlichkeit dafür, dass nur qualifizierte und zuverlässige Mitarbeiter eingesetzt werden, liegt, wie für die Erbringung der Wertpapierdienstleistung insgesamt, beim Wertpapierdienstleistungsunternehmen und dessen Geschäftsleitern.

Zu § 3 (Compliance-Beauftragter)

Die Vorschrift definiert die für den Compliance-Beauftragten erforderliche Sachkunde. Die umfassende Kontroll-, Überwachung- und Beratungsfunktion der Compliance-Funktion und des -Beauftragten erfordert generell Kenntnis und praktisches Verständnis des Auf-

sichtsrechts und des zugrundeliegenden Geschäfts, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. Ebenso bedarf es im Einzelfall der Kenntnis und des Verständnisses der betrieblichen Prozesse, Abläufe, Verfahren etc., um die Kontrollfunktion für ein bestimmtes Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfüllen zu können. Diese Anforderungen hängen von der Geschäftstätigkeit des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und den daher zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes ab. Erlangt ein Wertpapierhandelsunternehmen beispielsweise aufgrund seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen, so muss das Unternehmen auch entsprechende Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes berücksichtigen und der Compliance-Beauftragte die Anwendung dieser Vorschriften beherrschen und auch über Kenntnisse der Handelsüberwachung im Sinne des Börsengesetzes verfügen. Insbesondere müssen die Compliance-Beauftragten Kenntnisse über die Aufgaben und Befugnisse der Handelsüberwachungsstellen und Börsenaufsichtsbehörden haben.

Zu § 4 (Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis)

Die Vorschrift enthält einen beispielhaften Katalog der Berufsqualifikationen, bei deren erfolgreichem Abschluss vom Bestehen der geforderten Sachkunde ausgegangen werden kann. Zudem wird klargestellt, dass Personen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits seit über fünf Jahren weitestgehend ununterbrochen in der Anlageberatung tätig sind, unabhängig davon als sachkundig angesehen werden, ob sie einen der in § 4 genannten oder vergleichbaren Abschluss verfügen. Satz 3 stellt klar, dass diese Regelung auch für Mitarbeiter von Zweigniederlassungen im Sinne des § 53b Kreditwesengesetz gilt, die wegen § 36a Absatz 1 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz nicht nach § 34b Absatz 1 bis 3 Wertpapierhandelsgesetz in der Datenbank registriert werden.

Zu § 5 (Anerkennung ausländischer Berufsbefähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit)

Die Regelung stellt sicher, dass vergleichbare Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenfalls als Sachkundenachweis anerkannt werden, wenn sie die Gewähr geben, dass die geforderte Sachkunde vorliegt.

Zu § 6 (Zuverlässigkeit)

Die Regelung konkretisiert diejenigen einschlägigen Verurteilungen im Hinblick auf die letzten fünf Jahre, bei deren Vorliegen in der Regel die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Zu Abschnitt 2 (Anzeige)

Zu § 7 (Einreichung der Anzeige)

Die Anzeige erfolgt im Wege des bereits für das Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 6 Kreditwesengesetz bewährten, elektronischen Anzeigeverfahrens.

Zu § 8 (Inhalt der Anzeige)

Seite 14 | 14

Absatz 1 bestimmt den allgemeinen Inhalt der Anzeigen, die das Wertpapierdienstleistungsunternehmen vor erstmaliger Aufnahme der anzeigepflichtigen Tätigkeiten mitzuteilen hat, näher. Dieser umfasst Daten zur Identifikation des Mitarbeiters.

Absatz 2 erweitert den Anzeigebereich bei Anlageberatern um die zusätzlich anzuzeigenden zugeordneten Vertriebsbeauftragten, soweit existent.

Absatz 3 legt einen angemessenen Zeitrahmen fest, in dem Änderungsmeldungen der BaFin gegenüber abzugeben sind.

Absatz 4 konkretisiert den Inhalt der Meldungen über Beschwerden, die aufgrund der Tätigkeit eines Anlageberaters erhoben werden und legt einen angemessenen Zeitrahmen fest, in dem Anzeigen erfolgen müssen.

Zu Abschnitt 3 (Datenbank)

Zu § 9 (Inhalt der Datenbank)

Neben den vom Wertpapierdienstleistungsunternehmen angezeigten Verhältnissen speichert die BaFin Angaben über das anzeigende Unternehmen sowie chronologische Angaben und solche Eintragungen, die aus früheren anzeigepflichtigen Tätigkeiten des Mitarbeiters vermerkt sind. Dies erlaubt der BaFin, frühere Maßnahmen auch bei dem Wechsel eines Mitarbeiters zu berücksichtigen.

Zu § 10 (Verantwortlichkeit)

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen trägt die Verantwortung für den Inhalt der Anzeigen und der Datenbank, soweit diese auf seinen Anzeigen beruht.

Zu § 11 (Dauer der Speicherung)

§ 11 regelt die Dauer der Speicherung von Beschwerden und Anordnungen sowie eines Datenbankeintrags nach Beendigung einer anzuzeigenden Tätigkeit. Die Daten sind für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Dies entspricht den Aufbewahrungsfristen im Bereich des Wertpapierhandelsgesetzes.